

59

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen  L  geb. R ,  
Bauhilfsarbeitersfrau in München-Fürth, zur Zeit in Strafhaft,  
wegen Beihilfe zur Fahnenflucht u. a.

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 22. September 1944, an der teilgenommen haben  
als Richter:

die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler (Vorsitzender),  
Dr. Hoffmann, Rohde, Rusche, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts R a v e n s b u r g vom 18. April 1944  
wird insoweit, als die Angeklagte wegen Beihilfe zur Fahnenflucht  
verurteilt worden ist, im Strafausspruch nebst den diesem zu  
Grunde liegenden Feststellungen sowie hinsichtlich der Gesamtstra-  
fe und der Nebenstrafe aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfan-  
ge zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu-  
rückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision gegen das vorgenannte Urteil als  
unzulässig verworfen. Insoweit werden der Angeklagten die Kosten  
des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Der Verteidiger hat das Urteil mit der Revision zunächst  
in vollem Umfange angefochten. Später hat er erklärt, daß sich die  
Revision nur gegen das Strafmaß bei der Verurteilung wegen Bei-  
hilfe zur Fahnenflucht wenden will, daß sie aber im übrigen zurück

genommen werde. Da der Verteidiger eine Vollmacht der Angeklagten nicht vorgelegt hat, die ihn zur Zurücknahme der Revision ermächtigte, ist die Rücknahmeerklärung wirkungslos; § 302 Abs. 2 StPO. Gleichwohl kann die Revision nur hinsichtlich des Strafmaßes für das Verbrechen der Beihilfe zur Fahnenflucht Wirkung haben, weil sie der Verteidiger nur insoweit vorschriftsgemäß begründet hat; im übrigen ist die Revision unzulässig; §§ 344 folg. StPO.

II. Dem Landgericht schien für die Beihilfe zur Fahnenflucht die „gesetzliche Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus“ ausreichend; daß diese Strafe die Mindeststrafe wäre, entnimmt das Landgericht der Bestimmung des § 44 Abs. 2 StGB, indem es von der Annahme ausgeht, in § 70 MStGB sei für das vollendete Verbrechen der Fahnenflucht nur die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus angedroht. Diese Annahme ist irrig. In § 70 MStGB ist für das genannte Verbrechen wahlweise auch zeitige Zuchthausstrafe vorgesehen. Nach § 44 Abs. 4 StGB ist daher die Mindeststrafe für die Beihilfe zur Fahnenflucht auf vier Monate vierzehn Tage Gefängnis zu errechnen. Die Rüge der Revision ist also berechtigt, daß das Landgericht die Mindeststrafe für das Verbrechen der Angeklagten unzutreffend berechnet hat.

Das Urteil muß deshalb insoweit, als die Angeklagte wegen Beihilfe zur Fahnenflucht verurteilt worden ist im Strafausspruch sowie hinsichtlich der Gesamtstrafe aufgehoben werden. Damit soll aber nicht der Meinung Ausdruck gegeben werden, daß die Angeklagte nun eine mildere Strafe, als das Landgericht ausgesprochen hat, erhalten müßte. Im Gegenteil, das Landgericht wird zu prüfen haben, ob die Tat der Angeklagten nicht eine höhere Strafe verdient als die bisher ausgeworfene. Das Landgericht hat seine Auffassung, daß drei Jahre Zuchthaus ausreichen, nicht näher begründet. Es ist deshalb nicht zu erkennen, welche Umstände es zu Gunsten der Angeklagten verwertet hat. Solche zu Gunsten der Angeklagten sprechenden Umstände lassen die bisherigen Feststellungen des Landgerichts kaum erkennen. Wie schwer Fahnenflucht während des Krieges zu bewerten ist, beweist die Tatsache, daß ihr Liebhaber vom Feldgericht zum Tode verurteilt und das Urteil vollstreckt worden ist. Eine Frau, die Mann und Kinder verläßt, um sich mit einem Fahnenflüchtigen herumzutreiben, die durch ihr Verhalten die Fahnenflucht erst ermöglicht und die Ergreifung des Fahnenflüchtigen

lange

1  
400  
lange Zeit hindurch verhindert und sich die nötigen Mittel zur Fortsetzung des verbrecherischen Lebenswandels durch Diebstähle und Betrügereien verschafft, verdient nach gesundem Volksempfinden in der heutigen Zeit eine besonders harte Strafe. Strafschärfend kommt noch hinzu, daß sich die Angeklagte in ähnlicher Weise bereits einmal kurz vorher vergangen hatte.

gez.: Ziegler

Hoffmann

Rohde

Rusche

Guth

---